

Merkblatt für das „Imkern an Schulen“ 2012

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind bayerische Schulen der Primar- und Sekundarstufe, wenn sie einen Wahlkurs „Imkerei“ für Schüler durchführen.

2. Was kann gefördert werden?

Es können die Kosten, die im Rahmen des Wahlkurses „Imkerei“ anfallen, bezuschusst werden.

Dies sind beispielsweise Kosten für Fachmedien, imkerliche Geräte zur Bearbeitung von Honig und Wachs, Beuten, Verbrauchsmaterial (Rähmchen, Futter, Honiggläser, Wachs, Dochte u. ä.), Referenten und Informationsfahrten.

Nicht zuschussfähig sind Leih- und Reinigungsgebühren für Schleudern u. ä..

3. Wie hoch ist die Förderung?

Je Schule kann für eine Arbeitsgruppe ein pauschaler Zuschuss von bis zu 300 € je Schuljahr gewährt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Der Wahlkurs muss regelmäßig stattfinden, sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei“ beschäftigen und mindestens ein Bienenvolk betreuen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung erlernen.

Es können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die im aktuellen Schuljahr angefallen (01.08. bis 31.07.) sind.

5. Antragsformular

Die jeweils gültigen Formulare können über das Internet abgerufen werden unter:

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser
→ Bienen

Bitte nur aktuelle Antragsformulare verwenden!

6. Antragsendtermin

Die Schule sendet den Antrag mit der Anlage „Teilnehmerliste der Arbeitsgruppe“ bis spätestens zum

15. Juni 2012

an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

7. Verwendungsnachweis

Die Schule sendet den Vordruck „Einfacher Verwendungsnachweis mit Sachbericht“ bis spätestens zum

30. Juli 2012

an die LfL.

Rechnungen müssen nicht beigelegt werden.

8. Auszahlung

Die LfL prüft den Verwendungsnachweis, veranlasst die Auszahlung auf das Schulkonto und versendet den Zuwendungsbescheid.

9. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Schulungsunterlagen) sind mindestens fünf Jahre lang für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen.

11. Vollständigkeit des Antrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig und fristgerecht eingereicht wird

12. Kein Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung

13. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die

**Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München**

Ansprechpartner:

nicole.stadler@lfl.bayern.de

Nadine.partes@lfl.bayern.de

eva-maria.eidelsburger@lfl.bayern.de

München, im Januar 2012